

# Anerkennung ausländischer Trainer-Lizenzen innerhalb der API

Als ausländischer Trainer eines FEIF-Mitgliedslandes kann man Kurse nach der deutschen API nur dann geben, wenn man sich an folgende Auflagen hält und sich IPZV-Prüfungen unterzieht.

## 1) Zulassungsvoraussetzungen:

- Einreichung des ausländischen Trainerzeugnisses bei der IPZV-Ausbildungsleitung
- Bescheinigung des ausstellenden FEIF-Mitgliedsverbandes, welches Level nach der FEIF-Matrix mit der entsprechenden Trainerprüfung erworben wurde (deutsch oder englisch)
- deutsche Sprachkenntnisse
- IPZV-Mitgliedschaft
- Mindestalter gemäß IPO
- Unterzeichnung des IPZV/DOSB-Ehrenkodexes
- erweitertes Führungszeugnis nach §30a BZRG (bei Wohnsitz in Deutschland)
- Erste-Hilfe-Kurs (gemäß IPO)

2) Ablegung der deutschen Trainerprüfung auf dem FEIF-Level, den man im Ausland erworben hat (IPZV-Trainer C = 1, B = 2, A = 3). Der ausländische Trainer ist zu dieser Prüfung aufgrund seiner ausländischen Trainerqualifikation direkt zugelassen, muss also neben den oben genannten keine weiteren Voraussetzungen erfüllen und auch nicht am Trainer-Lehrgang teilnehmen.

3) Beantragung einer IPZV Trainer-Lizenz C, B, oder A (Ausstellung durch den Deutschen Olympischen Sportbund [DOSB]).

4) Damit der vom DOSB lizenzierte Trainer auf dem von ihm erreichten Niveau API-Kurse geben kann, muss er als weitere Voraussetzung ein IPZV-Reitabzeichen erwerben, für den Trainer C (FEIF-Level 1) das IPZV-Reitabzeichen Silber, für Trainer B (Level 2) und A (Level 3) das IPZV-Reitabzeichen Gold. Als Zulassungsvoraussetzung zum jeweiligen RA-Kurs gilt seine im Ausland erworbene Trainer-Lizenz. (Es wird empfohlen, zunächst das Reitabzeichen und erst dann die Trainerprüfung abzulegen.)

5) Will der ausländische Trainer einen höheren Level erlangen, hat also z. B. den FEIF-Level 1 im Ausland erreicht und möchte nun die IPZV-Trainer B Prüfung (FEIF-Level 2) ablegen, so muss er neben den unter 1) genannten Voraussetzungen die weiteren deutschen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, in diesem Beispiel das IPZV-Reitabzeichen Gold ablegen. Als Zulassungsvoraussetzung zum RA-Kurs gilt auch hier seine im Ausland erworbene Trainer-Lizenz. Hiernach besucht der ausländische Trainer den regulären Trainer-Lehrgang und legt die entsprechende Trainerprüfung des IPZV ab.

6) Erwerb der Zusatzqualifikation „API-Lehrgangsleiter/-in“ (API-Einführungslehrgang), ggf. Erwerb der Zusatzqualifikation „Lehrgangsleiter/-in IPZV-Longierabzeichen“

7) Um die IPZV-Trainer-Lizenz und die Berechtigung, API-Kurse halten zu dürfen, nicht zu verlieren, muss sich der Trainer an die in der IPO/API vorgesehenen Fortbildungsintervalle halten und IPZV-Fortbildungen besuchen.